

§ 5

(1) Wird die Erteilung einer Auflage oder die Versagung der Genehmigung auf die gemäß § 3 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsverordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs mitzuteilen.

(2) Durch die Bestätigung, daß gegen den Erwerb eines Grundstücks baurechtlich und städtebaulich keine Bedenken bestehen, wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht ersetzt.

**Zu § 4 der Grundstücks Verkehrs Verordnung:**

§ 6

(1) Wird die Genehmigung widerrufen, ist das Grundbuch nach Ablauf der Beschwerdefrist auch dann zu berichtigen, wenn ein Antrag des Berechtigten nicht vorliegt.

(2) Ist gegen den Widerruf der Genehmigung Beschwerde eingelegt worden, darf die Grundbuchberichtigung erst nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Beschwerde erfolgen.

**Zu § 5 der Grundstücks Verkehrs Verordnung:**

§ 7

(1) Ein Vertrag über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann verlängert werden, soweit dies aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen erforderlich und der Nutzungsberechtigte in der Lage ist, das Grundstück auch künftig zu nutzen. Die Verlängerung ist zu befristen, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann inhaltlich geändert werden, wenn die bestehenden vertraglichen Rechte und Pflichten nicht mehr den gesellschaftlichen Bedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Erforderliche Ergänzungen des Vertrages sind inhaltlichen Änderungen gleichzusetzen.

§ 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Vertrages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann gestellt werden:

- a) bei der Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage des Zuganges der Kündigung;
- b) bei der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages.

(2) Der Antrag auf inhaltliche Änderung eines Ver-

trages über die Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks kann spätestens 3 Monate vor Beginn des Vertragsjahres gestellt werden, in dem die Änderung wirksam werden soll.

(3) Einem verspätet gestellten Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Verspätung nicht auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist oder volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Gründe es erfordern.

**Zu § 6 der Grundstücksverkehrsverordnung:**

§ 9

(1) Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Nutzung eines landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks dürfen grundsätzlich erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Nutzung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Der Aufforderung bedarf es nicht, wenn zu erkennen ist, daß der Nutzungsberechtigte das Grundstück nicht ordnungsgemäß nutzen kann.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Nutzung zu erfolgen hat. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Auflagen bis zum Ablauf der Frist erfüllt werden können.

**Zu § 9 der Grundstücksverkehrsverordnung:**

§ 10

(1) Das für die Genehmigung zuständige staatliche Organ hat den Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Prüfung und Stellungnahme zu übergeben.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde prüft den Genehmigungsantrag und gibt ihn mit einer begründeten Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen an das absendende staatliche Organ zurück. Erforderlichenfalls sind durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Vorschläge zur Ausübung des Vorerwerbsrechts zu unterbreiten.

**Zu § 12 der Grundstücksverkehrsverordnung:**

§ H

(1) Die Anordnung eines gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch das zuständige Kreisgericht mitzuteilen.

(2) Der Beschluß über die Ausübung des Vorerwerbsrechts wird gegenstandslos, wenn das Verfahren zum gerichtlichen Verkauf des Grundstücks endgültig eingestellt oder durch Verkündung des Ver-